



CRAILSHEIM

**GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE  
ORTSCHAFTSRÄTE DER STADT  
CRAILSHEIM**

**Stand: 01.10.2025**

## INHALTSÜBERSICHT

I. Allgemeine Bestimmungen.....	4
§ 1 Geltungsbereich .....	4
§ 2 Zusammensetzung des Ortschaftsrats, Vorsitz .....	4
§ 3 Sitzordnung.....	4
II. Rechte und Pflichten der Ortschaftsratsmitglieder und der zur Beratung zugezogenen Einwohner/innen sowie Sachverständigen .....	4
§ 4 Rechtsstellung der Ortschaftsratsmitglieder.....	4
§ 5 Pflicht zur Amtsausübung.....	5
§ 6 Pflicht zur Verschwiegenheit .....	5
§ 7 Vertretungsverbot.....	5
§ 8 Ausschluss wegen Befangenheit .....	5
III. Sitzungen des Ortschaftsrats.....	7
§ 9 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse.....	7
§ 10 Einberufung des Ortschaftsrats, Sitzungstage.....	7
§ 11 Tagesordnung, Verhandlungsgegenstände .....	7
§ 12 Sitzungsbeginn und Sitzungsdauer .....	8
§ 13 Beratungsunterlagen, Einbringung.....	8
§ 14 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung .....	8
§ 15 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Ortschaftsrat .....	8
§ 16 Vortrag, Beratende Mitwirkung im Ortschaftsrat.....	9
§ 17 Teilnahme des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin und der Mitglieder des Gemeinderats .....	9
§ 18 Handhabung der Ordnung, Hausrecht .....	9
§ 19 Redeordnung.....	10
§ 20 Sachanträge.....	10
§ 21 Geschäftsordnungsanträge.....	11
§ 22 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit.....	11
§ 23 Abstimmung.....	12
§ 24 Wahlen .....	12
§ 25 Fragestunde der Bürgerinnen und Bürger .....	13
§ 26 Anhörung.....	14
§ 27 Vorschlagsrecht .....	14
IV. Niederschrift .....	14
§ 28 Inhalt der Niederschrift.....	14

§ 29 Führung der Niederschrift .....	14
§ 30 Einsichtnahme in die Niederschrift .....	15
V. Schlussbestimmungen .....	15
§ 31 Inkrafttreten.....	15

Aufgrund von § 72 i.V.m. § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), haben die Ortschaftsratsmitglieder der Stadt Crailsheim im September 2025<sup>1</sup> folgende einheitliche Geschäftsordnung für die Ortschaftsräte (GeschO OR) beschlossen:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für die nach § 14 der Hauptsatzung gebildeten Ortschaftsräte

Tiefenbach  
Onolzheim  
Roßfeld  
Jagstheim  
Westgartshausen  
Goldbach  
Triensbach

### **§ 2 Zusammensetzung des Ortschaftsrats, Vorsitz**

- (1) Der Ortschaftsrat besteht aus dem/der Ortsvorsteher/in als vorsitzendes Mitglied und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Ortschaftsratsmitglieder).
- (2) Der/Die Ortsvorsteher/in wird im Verhinderungsfall von seinem/seiner Stellvertreter/in vertreten.

### **§ 3 Sitzordnung**

- (1) Der/Die Ortsvorsteher/in schlägt jeweils nach der Wahl des Ortschaftsrats die Verteilung der Sitzplätze vor. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der/die Ortsvorsteher/in die Sitzordnung.

## **II. Rechte und Pflichten der Ortschaftsratsmitglieder und der zur Beratung zugezogenen Einwohner/innen sowie Sachverständigen**

### **§ 4 Rechtsstellung der Ortschaftsratsmitglieder**

- (1) Die Ortschaftsratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) In der ersten Sitzung des neu gewählten Ortschaftsrats nach der jeweiligen Kommunalwahl verpflichtet der/die Ortsvorsteher/in die Ortschaftsratsmitglieder öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.
- (3) Die Ortschaftsratsmitglieder entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheiten beschränkt werden, sind sie nicht gebunden.

- § 72 i.V.m. § 17 Abs. 1 GemO

- § 72 i.V.m. § 32 Abs. 1 bis 3 GemO

---

<sup>1</sup> Termine der Sitzungen der Ortschaftsräte im September 2025:

08.09.2025 Roßfeld / 09.09.2025 Jagstheim / 10.09.2025 Westgartshausen / 10.09.2025 Tiefenbach  
11.09.2025 Triensbach / 15.09.2025 Goldbach / 17.09.2025 Onolzheim

## **§ 5 Pflicht zur Amtsausübung**

- (1) Die Ortschaftsratsmitglieder und die zur Beratung zugezogenen Einwohner/innen müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Die Ortschaftsratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Wer aus dringenden Gründen an der Teilnahme verhindert ist, hat dies unter Angabe der Gründe rechtzeitig vor der Sitzung dem/der Vorsitzenden mitzuteilen.

Die Ortschaftsratsmitglieder sind verpflichtet, den Sitzungsbeginn einzuhalten und während der Sitzung anwesend zu sein. Wer die Sitzung vorzeitig verlassen muss, teilt dies vor seinem Weggang dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in mit.

## **§ 6 Pflicht zur Verschwiegenheit**

- (1) Die Ortschaftsratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Ortschaftsratsmitglieder und die zur Beratung zugezogenen Einwohner/innen so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der/die Ortsvorsteher/in bzw. der/die Oberbürgermeister/in von der Schweigepflicht entbindet.

Die Erörterung solcher Angelegenheiten unter Ortschaftsratsmitgliedern darf nur in der Weise erfolgen, dass Dritte keine Kenntnis erlangen.

- (2) Ortschaftsratsmitglieder dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

- § 72 i.V.m. § 17 Abs.2 GemO

- § 72 i.V.m. § 35 Abs.2 GemO

## **§ 7 Vertretungsverbot**

Ortschaftsratsmitglieder dürfen Ansprüche und Interessen Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter/innen handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbotes vorliegen, entscheidet auch bei Ortschaftsratsmitgliedern der Gemeinderat.

- § 72 i.V.m. § 17 Abs. 3 GemO

## **§ 8 Ausschluss wegen Befangenheit**

- (1) Ein Ortschaftsratsmitglied oder ein/e zur Beratung zugezogene/r Einwohner/in darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm/ihr selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:

1. Dem/der Ehepartner/in oder dem/der Lebenspartner/in nach § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz,
2. einer oder einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten oder einer durch Annahme an Kindes statt verbundenen Person,

3. einer oder einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes fortbesteht, oder
  4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.
- (2) Dieses Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn das Ortschaftsratsmitglied oder der/die zur Beratung zugezogene Einwohner/in
1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich das Ortschaftsratsmitglied bzw. der/die zugezogene Einwohner/in deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet;
  2. oder dessen Ehepartner/in, Lebenspartner/in nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Verwandte ersten Grades, Gesellschafter/innen einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens sind, denen die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Ist der Ortschaftsrat oder der/die zur Beratung hinzugezogene Einwohner/in als Vertreter/in der Gemeinde oder auf Vorschlag der Gemeinde Organmitglied im Sinne des Satzes 1, besteht kein Mitwirkungsverbot;
  3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er/sie diesem Organ nicht als Vertreter/in oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört, oder
  4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.
- (3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.
- (4) Ortschaftsratsmitglieder und der/die zur Beratung zugezogene Einwohner/in, bei dem/der ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, haben dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem/der Vorsitzenden mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des/der Betroffenen bei Ortschaftsratsmitgliedern der Ortschaftsrat.
- (5) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Bei öffentlicher Sitzung muss er/sie sich zumindest in den für die Zuhörer/innen bestimmten Bereich des Sitzungsraumes begeben, bei nichtöffentlichen Sitzungen muss er/sie den Sitzungsraum verlassen.

- § 72 i.V.m. § 18 GemO

### **III. Sitzungen des Ortschaftsrats**

#### **§ 9 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse**

- (1) Die Sitzungen des Ortschaftsrats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden.

Über Anträge aus der Mitte des Ortschaftsrats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrats hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Abs. 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (4) Ein durch Beschluss des Ortschaftsrats entgegen der Tagesordnung in eine öffentliche Sitzung verwiesener Gegenstand kann grundsätzlich erst in der nächsten öffentlichen Sitzung behandelt werden.

- § 72 i.V.m. § 35 GemO

#### **§ 10 Einberufung des Ortschaftsrats, Sitzungstage**

- (1) Der Ortschaftsrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordern; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Ortschaftsrat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Ortschaftsratsmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Ortschaftsrats gehören.

Satz 2 gilt nicht, wenn der Ortschaftsrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der vorausgehenden sechs Monate behandelt hat.

- (2) Der/Die Ortsvorsteher/in beruft den Ortschaftsrat zu Sitzungen schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist, in der Regel sieben Kalendertage vor der Sitzung, unter Angabe der Tagesordnung (§ 11 GeschO OR) ein.

In Notfällen kann der Ortschaftsrat ohne Frist und formlos einberufen werden.

- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekanntzugeben.

- § 72 i.V.m. § 34 Abs. 1 GemO

- § 72 i.V.m. § 34 Abs. 2 GemO

#### **§ 11 Tagesordnung, Verhandlungsgegenstände**

- (1) Der/Die Ortsvorsteher/in stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.

Ein durch Beschluss des Ortschaftsrats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen oder dieser nicht innerhalb der vorausgehenden sechs Monate bereits behandelt wurde.

- (2) Auf Antrag eines Sechstels der Ortschaftsratsmitglieder ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Ortschaftsrats zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Ortschaftsrats gehören.
- (3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.

- § 72 i.V.m § 34 Abs. 1 GemO

### **§ 12 Sitzungsbeginn und Sitzungsdauer**

- (1) Die Sitzung soll eine Dauer von drei Stunden nicht überschreiten.

### **§ 13 Beratungsunterlagen, Einbringung**

- (1) Der Einberufung nach § 10 GeschO OR fügt der/die Ortsvorsteher/in die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und einen begründeten Beschlussvorschlag (Antrag) enthalten. Ausnahmsweise können Unterlagen erst in der Sitzung ausgegeben werden (Tischvorlagen).

- (2) Die nichtöffentlichen und vertraulichen Beratungsunterlagen sind nur für die Ortschaftsratsmitglieder bestimmt. Über sie ist Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt auch für elektronisch übermittelte Beratungsunterlagen.

Die Beratungsunterlagen sind auch gegen missbräuchliche Verwendung ordnungsgemäß aufzubewahren bzw. zu sichern und ggf. zu vernichten.

### **§ 14 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung**

- (1) Der Ortschaftsrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der/Die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Ortschaftsrats.

Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Ortschaftsrats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.

- § 72 i.V.m. § 37 Abs. 1 GemO

### **§ 15 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Ortschaftsrat**

- (1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der/die Vorsitzende vor Eintritt in die Tagesordnung keine Änderung vornimmt oder der Ortschaftsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich.

In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Verhandlungsgegenstand, von Notfällen abgesehen, nur durch einstimmigen Beschluss aller anwesenden Mitglieder des Ortschaftsrats nachträglich auf

die Tagesordnung gesetzt werden.

- (3) Der Ortschaftsrat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen (Vertagungsantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, so findet eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.

Der Antrag auf Vertagung ist nicht möglich für Anhörungen zu einer Beschlussvorlage des Gemeinderats.

Der Antrag auf Vertagung hemmt nicht den Fortgang der Beratung dieses Tagesordnungspunktes.

- (4) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.
- (5) Der Ortschaftsrat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag von der Mehrheit aller Anwesenden angenommen, ist die Aussprache abzubrechen und Beschluss zu fassen.

### **§ 16 Vortrag, Beratende Mitwirkung im Ortschaftsrat**

- (1) Den Vortrag im Ortschaftsrat hat der/die Vorsitzende. Er/Sie kann den Vortrag einem/einer städtischen Bediensteten übertragen; auf Verlangen des Ortschaftsrats muss er/sie eine/n solche/n Bedienstete/n zu sachverständigen Auskünften heranziehen.
- (2) Der Ortschaftsrat oder der/die Ortsvorsteher/in können sachkundige Einwohner/innen zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.

- § 72 i.V.m. § 33 GemO

### **§ 17 Teilnahme des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin und der Mitglieder des Gemeinderats**

- (1) Nimmt der/die Oberbürgermeister/in, der/die teilnahmeberechtigt an den Sitzungen des Ortschaftsrats ist, oder der/die allgemeine Stellvertreter/in an der Sitzung des Ortschaftsrats teil, ist ihm/ihr vom Vorsitzenden auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Er/Sie hat im Ortschaftsrat kein Stimmrecht.
- (2) Stadtratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen und nicht Ortschaftsratsmitglieder sind, können an den öffentlichen und nichtöffentlichen Verhandlungen des Ortschaftsrats mit beratender Stimme teilnehmen. Stadtratsmitglieder, die nicht in der Ortschaft wohnen, dürfen nur als Zuhörer/in an den öffentlichen Sitzungen teilnehmen.

- § 69 Abs. 4 GemO

- VwV GemO zu § 69

### **§ 18 Handhabung der Ordnung, Hausrecht**

- (1) Der/Die Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er/Sie kann Zuhörer/innen, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungssaal weisen, nachdem er/sie sie zuvor ermahnt und die Entfernung aus dem Sitzungssaal dabei angekündigt hat.
- (2) Ortschaftsratsmitglieder können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung von dem/der Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden; mit dieser

Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.

Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Ortschaftsrat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner/innen, die zu den Beratungen zugezogen sind.

- (3) Film- und Tonaufzeichnungen sind während der Sitzung nicht zugelassen. Dies gilt nicht für Tonaufzeichnungen, die nur vorübergehend für die Erstellung der Niederschrift erfolgen.

Über weitere Ausnahmen entscheidet der Ortschaftsrat bzw. der/die betroffene Redner/in.

- § 72 i.V.m. § 36 Abs. 1 GemO

- § 72 i.V.m. § 36 Abs. 3 GemO

### **§ 19 Redeordnung**

- (1) Der/Die Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 16 Abs. 1 GeschO OR). Er/Sie fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er/sie die Reihenfolge.

Ein/e Teilnehmer/in an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm/ihr von dem/der Vorsitzenden erteilt ist.

- (2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 21 GeschO OR), zur Berichtigung eigener Ausführungen und zu persönlichen Erklärungen.

Kurze Zwischenfragen sind zulässig, wenn der/die Redner/in und der/die Vorsitzende zustimmen.

- (3) Der/Die Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Er/Sie kann ebenso dem/der Vortragenden (§ 16 Abs. 1 GeschO OR) oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern/innen und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen, sie zur Stellungnahme auffordern oder selbst den Vortrag wieder übernehmen.

- (4) Ein/e Redner/in darf nur von dem/der Vorsitzenden unterbrochen werden. Der/Die Vorsitzende kann den/die Redner/in zur Sache verweisen, zur Ordnung rufen oder ihn/sie auffordern, sich kurz zu fassen.

### **§ 20 Sachanträge**

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) können von jedem Ratsmitglied vor oder während der Sitzung bis zum Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand gestellt werden.

Anträge müssen klar, sachlich und so abgefasst sein, dass über sie abgestimmt werden kann.

Der/Die Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich gestellt werden. Gegebenenfalls kann die Sitzung für die präzise Formulierung eines Antrags von dem/der Vorsitzenden kurz unterbrochen werden.

- (2) Anträge, die das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Stadt nicht unerheblich beeinflussen (finanzwirksame Anträge) sollen einen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der dafür erforderlichen Mittel (Deckungsvorschlag) enthalten.

## **§ 21 Geschäftsordnungsanträge**

- (1) Anträge "zur Geschäftsordnung" können jederzeit mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand, aber nur bis zum Schluss der Beratung hierüber gestellt werden. Sie erfolgen durch besondere Wortmeldung bzw. Zeichen gegenüber dem/der Vorsitzenden.
- (2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen sofort die Sachberatung. Außer dem/der Antragsteller/in erhält der/die Vorsitzende die Gelegenheit, sich zum Geschäftsordnungsantrag zu äußern.
- (3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
  - a) der Antrag, die Aussprache zu beenden (Schlussantrag, Schluss der Debatte). (vgl. § 15 Abs. 5 GeschO OR);
  - b) der Antrag, die Rednerliste zu schließen;  
  
Wird der Antrag angenommen, dürfen nur noch diejenigen Ortschaftsratsmitglieder zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.
  - c) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten;
  - d) der Antrag, die Beschlussfassung in eine spätere Sitzung zu vertagen (vgl. § 15 Abs. 3 GeschO OR);
- (4) Ein Ortschaftsratsmitglied, das selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 nicht stellen.

## **§ 22 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit**

- (1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Ortschaftsrat beschließt durch Abstimmung (§ 23 GeschO OR) und Wahlen (§ 24 GeschO OR).
- (2) Der Ortschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Ortschaftsrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Bei der Berechnung der "Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder" nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen.
- (5) Ist der Ortschaftsrat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (6) Ist keine Beschlussfähigkeit des Ortschaftsrats gegeben, entscheidet der/die Ortsvorsteher/in an Stelle des Ortschaftsrats nach Anhörung der nichtbefangenen Ortschaftsratsmitglieder. Ist auch der/die Ortsvorsteher/in befangen, findet § 124 GemO entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Ortschaftsrat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Ortsvorstehers bestellt.

## **§ 23 Abstimmung**

- (1) Anträge sind grundsätzlich positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie grundsätzlich so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.

Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 21 GeschO OR) wird vor Sachanträgen (§ 20 GeschO OR) abgestimmt.

Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zum Verhandlungsgegenstand wird vor dem Hauptantrag abgestimmt.

Als Hauptantrag gilt in der Regel der Antrag der Verwaltung aus der Sitzungsvorlage.

Liegen mehrere Änderungs- oder Ergänzungsanträge zum gleichen Verhandlungsgegenstand vor, wird jeweils über denjenigen zuerst abgestimmt, der am weitesten vom Hauptantrag abweicht.

Besteht der Hauptantrag aus mehreren Punkten, kann auf Antrag des Gremiums oder des/der Vorsitzenden über die einzelnen Punkte getrennt abgestimmt werden.

- (2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der/Die Ortsvorsteher/in hat Stimmrecht, sofern er/sie ein gewähltes Mitglied des Ortschaftsrats ist.
- (3) Der Ortschaftsratsrat stimmt in der Regel offen durch Handhebung ab. Der/Die Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, kann er/sie dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann der/die Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen.

Eine namentliche Abstimmung findet auf Anforderung des/der Vorsitzenden oder durch Mehrheitsbeschluss des Ortschaftsrats statt.

Sie erfolgt durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in alphabetischer Reihenfolge. Vor Abschluss des Namensaufrufs können nachträglich wieder in den Sitzungssaal zurückgekommene Mitglieder ihre Stimme noch abgeben.

- (4) Der Ortschaftsratsrat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 24 Abs. 2 GeschO OR.
- (5) Jedes Mitglied kann seine Stimmabgabe kurz begründen. Die Erklärung muss entweder mündlich unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben oder schriftlich vor Schluss der Sitzung dem/der Vorsitzenden übergeben werden; sie wird in die Niederschrift aufgenommen.

- § 72 i.V.m. § 37 Abs. 6 GemO

## **§ 24 Wahlen**

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Ortschaftsrats widerspricht. Der/Die Ortsvorsteher/in hat Stimmrecht, sofern er/sie ein gewähltes Mitglied des Ortschaftsrats ist.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern/innen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein/e Bewerber/in zur Wahl und erreicht diese/r nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.

- (2) Die Stimmzettel sind von dem/der Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben.

Der/Die Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe vom Ortschaftsrats bestellter Mitglieder oder von Mitarbeitenden der Stadtverwaltung das Wahlergebnis und gibt es dem Ortschaftsrats bekannt.

- (3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Ortschaftsrats hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der/Die Vorsitzende oder in seinem Auftrag der/die Schriftführer/in stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Ortschaftsrats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

- § 72 i.V.m. § 37 Abs. 7 GemO

- VwV GemO zu § 37

### **§ 25 Fragestunde der Bürgerinnen und Bürger**

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrats Fragen zu Angelegenheiten der Ortschaft stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde). Zweck der Fragestunde ist nicht die Diskussion, sondern die Beantwortung von Fragen.

- (2) Grundsätze für die „Fragestunde der Bürgerinnen und Bürger“:

- a) Die Fragestunde wird gem. Maßgabe des/der Ortsvorstehers/Ortsvorsteherin auf die Tagesordnung gesetzt und findet in der Regel zu Beginn des öffentlichen Sitzungsteils des Ortschaftsrats statt. Ihre Dauer soll 15 Minuten nicht überschreiten.
- b) Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurzgefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten je Fragesteller/in nicht überschreiten.
- c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der/die Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden "Fragestunde für Bürgerinnen und Bürger" abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der/die Vorsitzende dem/der Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der/die Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich abgegeben werden.

Der/Die Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 S. 2 GemO von einer Stellungnahme, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Steuer- und Gebührenangelegenheiten, absehen.

- § 72 i.V.m. § 33 Abs. 4 GemO

## **§ 26 Anhörung**

- (1) Der Ortschaftsrat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Ortschaftsrat vorzutragen (Anhörung).
- (2) Die Anhörung kann in öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrats stattfinden. Sie kann sich nur auf Angelegenheiten beziehen, über die der Ortschaftsrat zu entscheiden hat.
- (3) Die Anhörung ist besonderer Bestandteil der Sitzung. Sie wird außerhalb der Beratungen durchgeführt. Im Falle einer Anhörung im Rahmen einer nichtöffentlichen Sitzung dürfen die anzuhörenden Personen während der Beratung und Entscheidung nicht im Sitzungssaal anwesend sein.

- § 72 i.V.m. § 33 Abs. 4 GemO  
- VwV GemO zu § 33

## **§ 27 Vorschlagsrecht**

- (1) Der Ortschaftsrat hat in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, ein Vorschlagsrecht.
- (2) Den Beschluss zur Unterbreitung eines Vorschlags trifft der Ortschaftsrat mit einfacher Mehrheit. Vorschläge sind durch den/die Ortsvorsteher/in an das jeweils zuständige Gemeindeorgan oder Gremium zu richten. Dieses muss sich mit der Initiative befassen.

- § 70 GemO

## **IV. Niederschrift**

### **§ 28 Inhalt der Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ortschaftsrats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des/der Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Ortschaftsratsmitglieder unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (2) Der/Die Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

- § 72 i.V.m. § 38 Abs. 1 GemO

### **§ 29 Führung der Niederschrift**

- (1) Die Niederschrift wird von dem/der Schriftführer/in geführt. In den Sitzungen kann zur Gedächtnisstütze des/der Schriftführers/Schriftführerin eine Tonaufzeichnung erstellt werden, die spätestens unmittelbar nach Unterzeichnung der Niederschrift gemäß § 38 Abs. 2 GemO zu löschen ist, sofern keine Einwendungen vorgebracht wurden.
- (2) Die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.
- (3) Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden, zwei Ortschaftsratsmitgliedern, die an der gesamten Sitzung teilgenommen haben, und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Die beiden Ortschaftsratsmitglieder dürfen bei keinem Tagesordnungspunkt befangen gewesen sein.

- § 72 i.V.m. § 38 Abs. 2 GemO

### **§ 30 Einsichtnahme in die Niederschrift**

- (1) Die Ortschaftsratsmitglieder können in die Niederschriften über die öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen. Dies gilt nicht für die Einsichtnahme in eine Niederschrift über eine nichtöffentliche Sitzung zu einem Verhandlungsgegenstand, bei dem für das Ortschaftsratsmitglied die Voraussetzungen der Befangenheit vorliegen.
- (2) Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden nach Unterzeichnung im Ratsinformationssystem veröffentlicht. Hiermit soll eine Information der Mitglieder des Gemeinderats über die Inhalte der Ortschaftsratssitzungen erreicht werden.

Die Mitglieder des Ortschaftsrats erhalten die Niederschriften über öffentliche Sitzungen in digitaler Form.

- (3) Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen werden Ortschaftsratsmitgliedern nicht ausgehändigt bzw. werden auch nicht im geschützten Mitgliederbereich des Ratsinformationssystems zur Verfügung gestellt.

- § 38 Abs. 2 GemO

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 31 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.10.2025 in Kraft.